

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens „St. Hedwig“ in Kronwinkl der Gemeinde Eching (Kindergarten – Gebührensatzung)**

Die Gemeinde Eching erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert mit Gesetz vom 22.04.2001 (GVBl. S. 140) und Art. 2 Abs. 1 Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert mit Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174) folgende Satzung

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Eching erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens „St. Hedwig“ in Kronwinkl (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung „Kindergarten - St. Hedwig“) Gebühren.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten „St. Hedwig“ in Kronwinkl aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung Kindergarten „St. Hedwig“ angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 4 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten „St. Hedwig“ in Kronwinkl; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essengebühr (Mittagessen) i. S. von § 4 Abs. 3 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (3) Das Mittagessen kann nur für ganze Monate gebucht werden.
- (4) Abbestellungen können nur für volle Wochen berücksichtigt werden und nur dann, wenn diese bis spätestens Montag für die darauffolgende/n Woche/n beim Kindergartenpersonal erfolgte. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Mittagessen teilgenommen hat.
- (5) Die Abrechnung rechtzeitig abbestellter Mittagessen erfolgt zweimal jährlich durch die Gemeinde Eching.

- (6) Die Gebühren sind bis zum 10. jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Eching eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Gemeinde übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

#### **§ 4 Gebührenmaßstab, Gebührensatz**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens.

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

für eine Buchungszeit bis zu 5,00 Stunden	85,00 €
für eine Buchungszeit bis zu 6,00 Stunden	100,00 €
für eine Buchungszeit bis zu 7,00 Stunden	109,00 €
für eine Buchungszeit bis zu 8,00 Stunden	114,00 €
für eine Buchungszeit bis zu 9,00 Stunden	124,00 €
für eine Buchungszeit bis zu 10,00 Stunden	129,00 €

Spiel- und Getränkegeld sind in den vorstehenden Gebühren enthalten.

- (2) Die Benutzungsgebühren werden für insgesamt 12 Monate erhoben.

- (3) Für jeden angefangenen Monat werden je nach Buchung folgende Gebühren für das Mittagessen erhoben:

5 Tage/Woche	70,00 €
4 Tage/Woche	56,00 €
3 Tage/Woche	42,00 €
2 Tage/Woche	28,00 €
1 Tage/Woche	14,00 €

- (4) Die Essensgebühren werden für 11 Monate (September bis Juli) erhoben.

- (5) Für rechtzeitig abbestelltes Mittagessen nach § 3 Abs. 4 wird ein Betrag von 3,40 €/Essen zurückerstattet.

- (6) Der vom Freistaat Bayern gewährte Zuschuss zur Entlastung der Familie wird auf die (ermäßigte) Benutzungsgebühr nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

#### **§ 5 Gebührenermäßigung**

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) den gemeindlichen Kindergarten „St. Hedwig“, die gemeindliche Kindertageseinrichtung „Hort Edelstein“ oder die Kinderkrippe „Zwergenschloss“ in Kronwinkl, wird die Benutzungsgebühr für das zweite Kind und jedes weitere Kind um 25,00 € ermäßigt. Die Essensgebühr bleibt unberücksichtigt.

**§ 6**  
**Auskunftspflicht**


Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde maßgebliche Veränderungen unverzüglich mitzuteilen und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.05.2017 außer Kraft.

Eching, den 24.06.2019



  
.....  
Andreas Held  
1. Bürgermeister